

GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLI



STATUTEN

Geschäftsvereinigung
Limmatquai-Dörfli

8000 Zürich gld@gld.ch gld.ch
Raiffeisenbank Zürich 8001 Zürich
IBAN CH12 8080 8002 1521 0144 6

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli (GLD) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Die Mitglieder stammen mehrheitlich aus dem Quartier Kreis 1 rechts der Limmat. Das Quartier 1 rechts der Limmat erstreckt sich vom Limmatquai zum Hirschen- sowie Seilergraben und zwischen Central und Bellevue.

Die Dauer der Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli ist unbeschränkt.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dieser Zweck wird mit folgenden Massnahmen erreicht:

- Förderung der Wahrnehmung und Attraktivität im Vereinsgebiet als lebendiges Einkaufs-, Handels-, Wirtschafts- und Begegnungszentrum im Herzen der Stadt Zürich
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aller Art sowie mit Politik, Behörden und Ämtern
- Öffentlichkeitsarbeit und Gebietswerbung
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Förderung des Gemeinschaftssinnes
- Information der Mitglieder

3. MITTEL

Die Mittel für die mit der Tätigkeit der GLD verbundenen Auslagen werden von ihr selbst aufgebracht. Die erforderlichen Mittel werden auf folgende Weise beschafft:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträge
- Zuwendungen und Spenden

Alle Kosten der laufenden Sekretariatsarbeiten gehen zu Lasten der GLD. Kosten von Sonderaufgaben trägt die GLD beziehungsweise der Auftraggeber.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder entrichten in diesem Jahr den Beitrag im Verhältnis der Zugehörigkeit zur GLD.

Es wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Ordentliche Mitglieder der GLD

Natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Firmen mit Geschäftssitz respektive Betrieb im erwähnten Einzugsgebiet.

Grund- und Immobilieneigentümer sowie Liegenschaftenverwaltungen im Zusammenhang mit Immobilien im erwähnten Einzugsgebiet.

4.2 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

4.3 Aufnahme

Zum Beitritt zur GLD wird eine Beitrittserklärung ausgefüllt und per Mail oder Post an die Adresse der GLD gesendet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4.4 Rechte und Pflichten

Es ist das Recht jedes ordentlichen Mitgliedes sich für unser Vereinsgebiet und die GLD aktiv zu engagieren. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand der GLD und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Es ist die Pflicht aller ordentlichen Mitglieder, einen Mitgliederbeitrag gemäss separater, von der Mitgliederversammlung beschlossener Beitragsordnung zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten der GLD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung, bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung sowie durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der GLD zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen der GLD grob verletzt.

5. ORGANE DES VEREINS

Die Organe der GLD sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Unterschrift unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt. In diesem Falle muss die Versammlung innert 60 Tagen durchgeführt werden. Die jeweils massgebende Mitgliederzahl wird im Jahresbericht des Präsidenten genannt.

6.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung hat Ort, Datum und Traktanden zu enthalten.

6.4 Anträge

Befugt zur Antragstellung an die Mitgliederversammlung sind sowohl die stimmberechtigten Mitglieder als auch der Vorstand.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen per schriftlicher oder elektronischer Post bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein.

Verspätet eingereichte oder an der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gestellte Anträge gelangen nur zur Behandlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer solchen zustimmen.

6.5 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der GLD ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Liquidation der GLD
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

6.6 Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

6.7 Beschlussfassung - Wählbarkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft beziehungsweise der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung im einzelnen Fall nichts anderes beschliesst.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit, auf dem schriftlichen Weg abzustimmen. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingegangenen Stimmen.

Alle natürlichen Personen, die zugleich ordentliche Mitglieder sind oder Angestellte von juristischen Personen (inklusive Gesellschafter von Personengesellschaften) sind als Mitglieder des Vorstandes und als Revisionsstelle wählbar.

7. VORSTAND

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand leitet die Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli und besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Eine Vorstandssitzung wird in der Regel 6 Mal jährlich durch den Geschäftsführer einberufen.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen: auf schriftlichem Weg, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In einem solchen Falle muss die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er besitzt alle dafür erforderlichen Zuständigkeiten. Alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen dem Vorstand zu.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

7.2 Konstituierung und Aufgabenverteilung

Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst.

Präsident, Kassier und Aktuar bilden die Geschäftsleitung des Vereins. Sie vollziehen die Vorstandsbeschlüsse.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung.

7.3 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene jährliche Entschädigung. Der Gesamtbetrag ist zu budgetieren.

8. REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Wählbarkeit der Revisionsstelle ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

Die Wahl hat in der Regel so zu erfolgen, dass nach Ablauf einer Amtsperiode jeweils ein Rechnungsrevisor neu gewählt wird und ein bisheriger ausscheidet.

Die Revisionsstelle hat jährlich die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

9. UNTERSCHRIFT

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die GLD führt der Präsident beziehungsweise der Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen.

Der Vorstand bezeichnet die übrigen zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

10. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder an der Versammlung der Auflösung zustimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über eine gemeinnützige Zweckverwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sofern die vorliegenden Statuten keine Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Mai 2019 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 1990 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2019.

Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli:

Der Präsident
Der Vizepräsident
Der Kassier
Der Aktuar

GLD
GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLI

Geschäftsvereinigung
Limmatquai-Dörfli
8000 Zürich gld@gld.ch gld.ch
Raiffeisenbank Zürich 8001 Zürich
IBAN CH12 8080 8002 1521 0144 6